

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 49

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

11. Dezember 2015

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 03.12.2012
vom 27.11.2015**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 aufgrund

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und
- b) der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448),

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(HStS)“ angefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; der Nachweis ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ zu führen,“

b) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) oder von Inhabern des „GE-Passes“ gehalten werden, jedoch nur für einen Hund,“

c) Buchstabe j wird neu eingefügt:

„Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.“

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Steuerbefreiung ist schriftlich bei der Stadt Gelsenkirchen (Referat Stadtkämmerei und Finanzen) zu stellen. Die Steuerbefreiung wird frühestens von dem Quartal an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann auf Antrag für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden oder vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages.“

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Endet die Steuerpflicht vor Ende des Kalenderjahres, so ist zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 03.12.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 27. November 2015

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen vom 27.11.2015

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen in seiner Sitzung am 26.11.2015 für die öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Gelsenkirchen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze), für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sowie für sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Abgesehen von den Fällen des § 14a) StrWG NRW bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebruch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Gelsenkirchen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Sonstige Benutzung

(1) Sonstige Benutzung nach § 23 Abs. 1 StrWG NRW ist auch die Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichen Verkehrsflächen, soweit tatsächliche oder rechtliche Einflüsse auf den Straßenkörper bzw. den Straßenverkehr denkbar sind, wenn dieser Luftraum über Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahflächen und Mischflächen oberhalb einer Höhe von 4,50 m genutzt wird und öffentliche Verkehrsinteressen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

(2) Für jegliche Benutzung nach § 23 Absatz 1 StrWG NRW kann ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Kellerschächte, Gebäudesockel, Eingangsstufen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Gesimse und Vordächer,
- b) Verkaufseinrichtungen, Schaukästen, Warenautomaten und Ähnliches, wenn sie nicht mehr als 0,10 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Lagern von Sperrmüll auf Gehwegen am Abend vor dem Abfuhrtag und am Abfuhrtag jeweils entsprechend den Vorgaben der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Gelsenkirchen,
- d) Wartehallen und Schutzdächer und andere Einrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn und soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist oder sonstige öffentliche Belange, wie z. B. Gestaltungssatzungen, entgegenstehen.

§ 5 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Gelsenkirchen (Referat Verkehr) zu stellen. Soweit Veranlassung besteht, sind die Anträge schriftlich zu bestätigen. Die Stadt Gelsenkirchen kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen erlassen und mit Auflagen oder einem Auflagenvorbehalt verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen.

(2) Eine Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 7 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif mit Zoneneinteilung ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auch bei unerlaubter Nutzung öffentlicher Flächen i. S. v. § 2 wird die Gebühr nach diesem Tarif berechnet.

(3) Soweit im Gebührentarif eine Gebühr nach Monaten vorgesehen ist, wird jeder angefangene Monat voll, soweit eine Gebühr nach Jahren vorgesehen ist und die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt oder endet, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.
Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO aufgerundet. Angefangene Quadratmeter gelten als volle Quadratmeter.

(4) Für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die im Gebührentarif nicht aufgeführt ist, ist eine Gebühr nach einer nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung vergleichbaren Gebührenstelle festzusetzen. Bei Zusammenreffen mehrerer Nutzungsarten, die unabhängig voneinander wahrgenommen werden, besteht Gebührenpflicht für jede einzelne Nutzung.

(5) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 FStrG Kostensatz sowie Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit einer Sondernutzung nicht berührt.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Für Tätigkeiten der Verwaltung, die durch den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eine tatsächliche Sondernutzung veranlasst werden, werden neben den Sondernutzungsgebühren Verwaltungsgebühren nach dem folgenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Soweit Gebührenfreiheit nach § 9 besteht, wird von der Erhebung von Verwaltungsgebühren abgesehen.

Ersterteilung einfache Sondernutzung:	21,50 €
Wiederteilung/ Änderungsbescheid einfache Sondernutzung:	21,50 €
Ersterteilung qualifizierte Sondernutzung:	43,00 €
Ortstermin:	43,00 €
Ordnungsverfügung:	49,00 €

§ 9 Gebührenfreie, erlaubnispflichtige Sondernutzung

Erlaubnispflichtig, jedoch gebührenfrei ist die Sondernutzung durch

- a) Telefonzellen, Fernmeldeverteilerkästen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und öffentliche Briefkästen,
- b) Hinweisschilder für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen,
- c) Lichtenanlagen, deren Herstellung oder Betrieb ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
- d) Fahrradständer ohne Werbung,
- e) Einrichtungen oder Veranstaltungen, die nicht dem Versammlungsrecht unterfallen und die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen, Spendensammler für gemeinnützige Organisationen
- f) Speisen- und Getränkestände, die im Rahmen der o. g. Einrichtungen und Veranstaltungen betrieben werden,
- g) Private Straßen-, Nachbarschafts-, Gemeinde- und Kinderfeste o. ä., Sportveranstaltungen, soweit sie nicht unter § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) fallen,
- h) Sonnenschutzdächer in Fußgängerzonen,
- i) Straßenmusikanten und Musikgruppen,
- j) Altkleidercontainer der Arbeitsgemeinschaft der Gelsenkirchener Wohlfahrtsverbände

- k) Träger öffentlicher Verwaltung in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können.

§ 10 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, jedoch nicht vor Beginn der Sondernutzung.
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkt fällig.

§ 12 Billigkeitserlass

Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Bei Sondernutzungen, die aufgrund städtischer Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum länger als acht Wochen erheblich beeinträchtigt werden, werden die Sondernutzungsgebühren für die Dauer der Maßnahme um 50% ermäßigt.

Der Antrag ist auf Verlangen schriftlich zu begründen.

§ 13 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht oder nicht für die genehmigte Dauer oder Fläche in Anspruch genommen, so werden auf Antrag die auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallenden Gebühren erstattet. Soweit im Gebührentarif Monatsgebühren erhoben werden, sind angefangene Monate voll zu berechnen. Die Erstattung beginnt frühestens mit dem Tag, an dem die Änderung mitgeteilt wird.

(2) Wird ein Antrag zurückgezogen und die Änderung noch vor Beginn des genehmigten Zeitraums mitgeteilt, werden die Gebühren erstattet. Das Gleiche gilt, wenn das Gewerbe abgemeldet wird. In beiden Fällen werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

(3) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

(4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Gelsenkirchen die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

§ 14 Übergangsregelung

Bestehende Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung gültig, solange sie nicht durch Zeitablauf oder durch Widerruf erloschen sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 11.12.2008 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen

Die in diesem Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten innerhalb des Nachfolgenden, in Zonen aufgeteilten Stadtgebietes:

a) Zone 1

Kernbereich Buer

Das von Freiheit, De-la-Chevalerie-Straße, Hölscherstraße, Breddestraße (nördl. Bereich), Horster Straße bis Romanusstraße, Hagenstraße, Hochstraße (westl. Bereich),

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.

Kernbereich Erle

Von Cranger Straße 249 bis Cranger Straße 353

Der beschriebene Straßenteil wird beidseitig erfasst.

Kernbereich Gelsenkirchen

Das von Florastraße, Luitpoldstraße (südl. Bereich), Ringstraße, Hiberniastraße, Husemannstraße bis Wittekindstraße, Overwegstraße

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.

Kernbereich Horst

Das von Auf dem Schollbruch, Turfstraße, Josef-Büscher-Platz, Propst-Wenker-Straße, Vereinsstraße, Devensstraße, Essener Straße und Am Wedem

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.

b) Zone 2

Gebiet Bulmke-Hüllen

Das von der Skagerrakstraße, Germanenstraße, Alemannenstraße und Vandalenstraße

umschlossene Gebiet einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straße beidseitig.

Gebiet Neustadt

Das von Rückseite Hauptbahnhof, Wickingstraße, Wilhelm-Busch-Straße, Neustadt-Platz, Josefstraße, Emanuelstraße, Wiehagen und Knappenstraße

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.

Gebiet Rotthausen

Von Karl-Meyer-Straße 7 bis Karl-Meyer-Straße 61, Steeler Straße 65 bis Steeler Straße 79 und neuer Rotthausen Markt. Das umschriebene Gebiet wird beidseitig von den aufgeführten Straßen erfasst.

Sonstige Einkaufsstraßen im Stadtgebiet

Bergmannstraße
von Spichernstraße bis Bochumer Straße

Bochumer Straße
von Wickingstraße bis Virchowstraße

Bickernstraße
von Evastraße bis Haverkampstraße

Bismarckstraße
von Ringstraße bis Bahnhof-Zoo

Cranger Straße
BAB 2 bis Cranger Straße 247

Darler Heide
von Cranger Straße bis Pannhütte

Ewaldstraße
von Recklinghauser Straße bis Engelbertstraße

Feldhauser Straße
von Nienkampstraße bis Bülsestraße

Feldmarkstraße
von Hans-Böckler-Allee bis Boniverstraße

Fersenbruch
von Grimmstraße bis Kanzlerstraße

Grenzstraße
von Kurt-Schumacher-Straße bis Bismarckstraße

Horster Straße (Buer-Mitte)
von Romanusstraße bis Düppelstraße

Horster Straße (Beckhausen)
von Bergstraße bis Kampstraße

Im Emscherbruch
von Herforder Straße bis Warendorfer Straße

Markenstraße
von Devens- bis Schloßstraße/Strundenstraße

Polsumer Straße
von Eppmannsweg bis Marler Straße

Schalker Straße
von Grillostraße bis Gewerkenstraße

Stegemannsweg/Giebelstraße
von Rupenburgstraße bis BAB 2

Surkampstraße
von Pottenort bis Krammwinkel

Ückendorfer Straße
von Dessauerstraße bis Ückendorfer Platz

c) Zone 3

Alle übrigen Straßen des Stadtgebietes, die nicht unter Zonen 1 und 2 genannt sind.

Gebührentarif

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung, Bemessungsgrundlage, Bemessungszeitraum	Zone 1	Zone 2	Zone 3
1.	Abstellen von Gegenständen, Lagerung von Stoffen für die Dauer von mehr als 24 Stunden, sofern die folgenden Ziffern des Tarifes keine anderen Regelungen enthalten je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/täglich	0,80 Euro	0,50 Euro	0,25 Euro
2.	Baustelleneinrichtungsflächen (Baugerüste, Bauwagen, Baumaschinen, Baustofflagerungen mit oder ohne Bauzaun, Baustellenüberfahrten, Montagekräne, Hubwagen) je angefangener qm/monatlich	4,00 Euro	3,50 Euro	3,00 Euro
3.	Masten, Transformatoren und ähnliche Einrichtungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Verkehrs dienen je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/jährlich	11,00 Euro	8,00 Euro	5,00 Euro
4.	Oberirdisch verlegte Kabel und Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je lfd. Meter der benutzten Straßenfläche /jährlich	7,50 Euro	5,00 Euro	3,00 Euro
5.	Container außerhalb von Baustelleneinrichtungsflächen je Container täglich	3,50 Euro	3,00 Euro	2,50 Euro
6.	Wertstoffcontainer von Gelsendienste je Container täglich	0,14 Euro	0,14 Euro	0,14 Euro
7.	Geschäftswagen und Bürocontainer bei Objektsanierungen, Bürocontainer bei Baustellen oder ähnliche Objekte, die eine Gewerbeinheit oder ein Ladenlokal ersetzen, je qm monatlich	45,00 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro
8.	Postablagekästen je Postablagekasten jährlich	100,00 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung, Bemessungsgrundlage, Bemessungszeitraum	Zone 1	Zone 2	Zone 3
10.	Warenautomaten, wenn sie mehr als 0,10 m in die öffentliche Straßenfläche hineinragen a) durchschnittlicher Wert der entnehmbaren Waren unter 0,50 Euro / je Automat monatlich b) durchschnittlicher Wert der entnehmbaren Waren über 0,50 Euro/ je Automat monatlich	8,00 Euro 30,00 Euro	7,00 Euro 20,00 Euro	5,00 Euro 10,00 Euro
11.	Zigarettenautomaten, wenn sie mehr als 0,10 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen bis 0,5 qm/Ansichtsfläche/Jahr ab 0,5 qm/Ansichtsfläche/Jahr	15,00 Euro 20,00 Euro	15,00 Euro 20,00 Euro	15,00 Euro 20,00 Euro
12.	Gewerbliche Schaukästen und Ausstellungsveritinnen, wenn sie mehr als 0,10 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen je qm-Ansichtsfläche/monatlich	12,00 Euro	9,00 Euro	6,00 Euro
13.	Werbetafeln, Werbefahnen, Ausleger, Einrichtungen für Lichtwerbung und andere Werbeanlagen an der Stätte der Leistung je angefangener qm Ansichtsfläche/monatlich	11,00 Euro	8,00 Euro	5,00 Euro
14.	Private Hinweisschilder auf Gewerbebetriebe je Hinweisschild monatlich	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro
15.	Temporäre Wegweisung je Schild/Tag	5,00 Euro	5,00 Euro	5,00 Euro
16.	Werbereiter, Prospektständer Fahrradständer mit Werbung je Stück/monatlich	20,00 Euro	15,00 Euro	10,00 Euro
17.	Verkaufswagen, die im Umherfahren betrieben werden je Wagen täglich	10,00 Euro	10,00 Euro	10,00 Euro
18.	Mobile Imbiss- und Getränkestände/-wagen o. ä. je Wagen täglich	15,00 Euro	12,50 Euro	10,00 Euro
19.	Mobiler Ankauf von Waren, Sammeln von Altmaterialien je Wagen monatlich	5,00 Euro	5,00 Euro	5,00 Euro
20.	Andere Verkaufseinrichtungen und ambulante Verkaufsstände aller Art, Werbestände, Werbefahrzeuge o. ä. an der Stätte der Leistung je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/täglich	5,00 Euro	4,00 Euro	3,00 Euro
21.	Verkaufseinrichtungen auf Plätzen a) außerhalb festgesetzter Märkte je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/täglich b) als Wochenmarktveranstaltung je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/ täglich	1,80 Euro 0,08 Euro	1,60 Euro 0,05 Euro	1,30 Euro 0,03 Euro
22.	Verteilung von gewerblichen Handzetteln, o. ä. an der Stätte der Leistung täglich	15,00 Euro	10,00 Euro	5,00 Euro
23.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (z. B. Straßencafés o. ä.) je angefangener qm beanspr. Straßenfläche <i>in der Zeit vom 01.04. - 31.10.</i> bis 100 qm monatlich	4,00 Euro	3,00 Euro	2,50 Euro

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung, Bemessungsgrundlage, Bemessungszeitraum	Zone 1	Zone 2	Zone 3
	für jeden weiteren qm bis 200 qm monatlich ab 200 qm für jeden weiteren qm monatlich	2,00 Euro 1,00 Euro	1,50 Euro 0,75 Euro	1,00 Euro 0,60 Euro
23a)	<i>in der Zeit vom 01.11.- 31.03.</i> bis 100 qm monatlich für jeden weiteren qm bis 200 qm monatlich ab 200 qm für jeden weiteren qm monatlich	1,60 Euro 0,80 Euro 0,40 Euro	1,20 Euro 0,60 Euro 0,30 Euro	1,00 Euro 0,40 Euro 0,25 Euro
24.	Ausstellen oder Lagern von Waren vor der Stätte der Leistung je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/monatlich	10,00 Euro	8,00 Euro	6,50 Euro
25.	Darbietungen, Warenverteilungen o. ä. an der Stätte der Leistung je Standplatz bis 4 qm/täglich für jeden weiteren qm/täglich	5,15 Euro 2,60 Euro	4,00 Euro 2,00 Euro	3,00 Euro 1,50 Euro
26.	Verkauf von Weihnachtsbäumen und Grabschmuck zu den Totengedenktagen je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/täglich	1,80 Euro	1,50 Euro	1,30 Euro
27.	Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadtfeste o. ä.; Großveranstaltungen je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/täglich	0,35 Euro	0,30 Euro	0,25 Euro
28.	Zirkusveranstaltungen je Veranstaltungsplatz täglich	150,00 Euro	150,00 Euro	150,00 Euro
29.	Freihalten von Flächen für Umzüge, Baumaßnahmen, Veranstaltungen oder ähnliche Zwecke je angefangene 15 m täglich	15,00 Euro	12,50 Euro	10,00 Euro
30.	Inanspruchnahme von gebührenpflichtigem Parkraum <u>zusätzlich</u> je Stellplatz werktäglich	2,50 Euro	2,50 Euro	2,50 Euro
31.	Filmaufnahmen, Rundfunkveranstaltungen, täglich	100,00 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro

Die

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen vom 27.11.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 27. November 2015

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

16. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994 vom 26.11.2015

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 aufgrund

- a) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313; SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405),
- b) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496),
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496),

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Gebührenmaßstab

A. Grundgebühr für die Vergabe von Nutzungsrechten

A.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Erdreihengräbern	
A.1.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab mit und ohne Gestaltungsvorschriften, an einem Gemeinschaftsgrab sowie einem anonymen Reihengrab 2,50 m x 1,20 m	1.096,00 €
A.1.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 1,70 m x 0,90 m	592,00 €
A.1.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	1.169,00 €
A.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern	
A.2.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab, einem Urnenreihengrab auf einer Gemeinschaftsgrabstätte - auch Friedhain -, einem Urnengrab als anonymes Reihengrab sowie für die Nutzung des Aschestreifelfeldes	611,00 €
A.2.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	684,00 €
A.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern mit und ohne Gestaltungsvorschriften	
A.3.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m	2.522,00 €
A.3.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m pro Jahr	84,00 €
A.3.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m	1.403,00 €
A.3.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m pro Jahr	47,00 €

B. Gebühren für die Grabbereitung

B.1	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.1 2,50 m x 1,20 m	917,00 €
B.2	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.2 1,70 m x 0,90 m	778,00 €
B.3	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.3 2,50 m x 1,20 m	886,00 €
B.4	Gebühr für die Erdbestattung in einem Wahlgrab 2,50 m x 1,20 m	917,00 €
B.5	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab nach A.2.1	778,00 €
B.6	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab auf einer dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte nach A.2.2	762,00 €
B.7	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnen- oder Erdwahlgrab	762,00 €

D. Gebühren für die Unterhaltung von Grabflächen

D.1.1	Unterhaltung einer anonymen Erdreihengrabstätte	780,00 €
D.1.2	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld	975,00 €
D.2.1	Unterhaltung einer anonymen Urnengrabstätte oder eines Friedhaines sowie anteilige Unterhaltungskosten eines Aschestreifelfeldes	260,00 €
D.2.2	Unterhaltung einer Urnengrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld	325,00 €
D.3	Abräumung von Gräbern	138,00 €
D.4	Unterhaltung von eingeebneten Gräbern bis zum Ende der Ruhefrist pro Stelle und Jahr	62,00 €

E. Gebühren für die Benutzung von Leichenhallen, Feier- und sonstigen Räumen

E.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	184,00 €
E.2	Benutzung von Feierräumen	

E.2.1	Benutzung eines Feierraumes	128,00 €
E.2.2	Benutzung kleiner Feierraum Hauptfriedhof und Abschiedsraum für die Durchführung von Trauerfeiern	64,00 €
E.3	Bereitstellung eines Aufbewahrungsraumes für Trauerfloristik	49,00 €
F.	Gebühren für Ausbettung, Einbettung und Umbettung	
F.1	Ausbettungen	
F.1.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	3.159,00 €
F.1.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.611,00 €
F.1.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	468,00 €
F.2	Einbettungen	
F.2.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	2.552,00 €
F.2.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.301,00 €
F.2.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	378,00 €
F.3	Umbettungen	
F.3.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	5.711,00 €
F.3.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	2.912,00 €
F.3.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	846,00 €
G.	Durchführung von Obduktionen	
G.1	Benutzung eines Obduktionsraumes für den ersten Obduktionsfall	811,00 €
G.2	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche	315,00 €
G.3	Gebühren für die Nutzung eines Kühlraumes	
G.3.1	Benutzung eines Kühlraumes bis zu 24 Std.	86,00 €
G.3.2	Benutzung eines Kühlraumes mehr als 24 Stunden	43,00 € pro Tag
H.	Gebühr für die Versendung einer Urne	77,00 €
I.	Sonstige Gebühren	
I.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals, Erstellung einer Grabeinfassung oder Grababdeckung	44,00 €
I.2	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals und die Sicherheitsüberprüfung des Grabmals	88,00 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die

16. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 26. November 2015

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 24.06.1996 vom 26.11.2015

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496),

- b) des § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NV. S. 926) SGV. NRW.77, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133)
- c) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW. 74, zuletzt geändert durch Art. 11 ÄndG vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148)
- d) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) FNA 2129-56, zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 TiergesundheitsG vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- e) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) FNA 454-1, zuletzt geändert durch Art. 18 G zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) und
- f) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW. 610, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687)

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Höhe der Gebühren

- (1 a) Die Gebühr für die Entleerung von dauerhaft eingerichteten Grundstücksklä- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **23,55 €/m³** Abfuhrmenge.
- (1 b) Die Gebühr für die Entleerung von zeitlich befristet eingerichteten Grundstücksklä- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt für den ersten m³ **33,75 €**, für jeden weiteren m³ **19,70 €**. Die Mindestabrechnungsbasis beträgt 1,0 m³.

Die Entfernung zwischen Grube und Transportfahrzeug darf dabei bis zu 40 m betragen. Für jeden weiteren Meter Saugschlauch wird eine zusätzliche Gebühr von **0,50 €** erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Entleerung von Abscheideanlagen einschließlich der dazugehörigen Schlammfänge, deren Reinigung und Entsorgung der abgetrennten Stoffe wird je m³ Abfuhrmenge zzgl. einer Pauschale je Anfahrt berechnet.

- 1. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge, die nur Stoffe enthalten, welche entsprechend ihren Abfallschlüsselnummern als Sandfangrückstände (AVV-Nr. 130503) bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte (AVV 130502) entsorgt werden können:

Pauschale	je Anfahrt	67,35 €
Entsorgungsgebühr	je m³	87,95 €

- 2. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie zugehörige Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche eine Entsorgung als Sandfangrückstände bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte gemäß den Abfallschlüsselnummern unter Nr. 1 ausschließen, außerdem Abscheideanlagen und Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft werden und/oder eine eigene Abfallschlüsselnummer besitzen:

Werden solche Stoffe in den Abscheideanlagen festgestellt, setzt sich die Höhe der Gesamtgebühr für die Entsorgung der jeweiligen Abscheider- und Sandfanginhalte zusammen aus den Kosten, die seitens des Unternehmers der Stadt für die Entsorgung (einschl. Transport) in Rechnung gestellt werden, zzgl. der gesetzlichen MWSt. und 15 % Verwaltungskostenzuschlag. Zu den Entsorgungskosten werden auch die Kosten für das Entnehmen von Proben sowie das Erstellen der Probeanalysen gerechnet.

- 3. Fett- und Stärkeabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge:

Pauschale	je Anfahrt	81,10 €
Entsorgungsgebühr	je m³	26,10 €"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 24.06.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 26. November 2015

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.1999 vom 26.11.2015

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 aufgrund

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496),
- b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12; SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496),

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- 1. In der Überschrift der Satzung werden nach der Kurzbezeichnung „Straßenreinigungs- und Gebührensatzung“ ein Gedankenstrich und die Abkürzung „SRGS“ eingefügt.
- 2. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Die Benutzungsgebühren betragen für einen Meter Frontlänge jährlich

a)	bei öffentlichen Anliegerstraßen	
	in der Reinigungsklasse 01	2,39 €
	in der Reinigungsklasse 10	2,39 €
	in der Reinigungsklasse 14	3,67 €
	in der Reinigungsklasse 11	7,35 €
	in der Reinigungsklasse 13	22,04 €
	in der Reinigungsklasse 16	44,09 €
b)	bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den innerörtlichen Verkehr	
	in der Reinigungsklasse 20	2,39 €
	in der Reinigungsklasse 24	3,67 €
	in der Reinigungsklasse 21	7,35 €
	in der Reinigungsklasse 23	22,04 €
	in der Reinigungsklasse 26	44,09 €
c)	bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den überörtlichen Verkehr	
	in der Reinigungsklasse 30	2,39 €
	in der Reinigungsklasse 34	3,67 €
	in der Reinigungsklasse 31	7,35 €
	in der Reinigungsklasse 33	22,04 €
	in der Reinigungsklasse 36	44,09 €

- 3. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

“(6) Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für einen Meter Frontlänge in

Winterdienststufe 1	1,60 €
Winterdienststufe 2	1,44 €
Winterdienststufe 3	1,12 €
Winterdienststufe 4	0,40 €
Winterdienststufe 0	0,00 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.1999

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 26. November 2015

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

32. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 16.11.1993 vom 26.11.2015

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 26.11.2015 aufgrund

- der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1, 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)
- der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW. 74, zuletzt geändert durch Art. 11 ÄndG vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148)
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) FNA 2129-56, zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 TiergesundheitsG vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW. 610, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse und zur Änd. Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496)

beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Jahresgebühren, bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr, enthalten neben der Gestellung der erforderlichen Abfallbehälter gemäß §§ 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung die Entsorgung von Abfällen nach den von der Stadt festgelegten Abfuhrplänen.

Sie betragen pro Behälter für

	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Jahres- gebühr
1. Müllgroßbehälter mit 40 l Fassungsvermögen			
1.1 bei vierzehntäglicher Leerung	13,20 €	43,95 €	57,15 €,
1.2 bei vierwöchentlicher Leerung	13,20 €	30,00 €	43,20 €,
2. Müllgroßbehälter mit 60 l Fassungsvermögen			
2.1 bei vierzehntäglicher Leerung	19,85 €	55,50 €	75,35 €,
2.2 bei vierwöchentlicher Leerung	19,85 €	39,55 €	59,40 €,
3. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen			
3.1 bei wöchentlicher Leerung	26,45 €	100,20 €	126,65 €,
3.2 bei vierzehntäglicher Leerung	26,45 €	67,10 €	93,55 €,
3.3 bei vierwöchentlicher Leerung	26,45 €	49,15 €	75,60 €,
4. Müllgroßbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	39,65 €	140,90 €	180,55 €,
5. Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	79,35 €	262,95 €	342,30 €,
6. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen			
6.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	363,65 €	1.189,60 €	1.553,25 €,
6.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 4.1			153,50 €,
7. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung			

7.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	363,65 €	773,75 €	1.137,40 € ,
7.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 5.1			153,50 €.

- (2) Bei mehrmaliger Entleerung der Behälter nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 innerhalb der Woche beträgt die Gebühr das entsprechende Vielfache des Gebührensatzes.
- (3) Nutzen Grundstückseigentümer auf ihrem Grundstück einen 80-l-MGB und weisen sie nach, dass sie Eigenkompostierer sind, bzw. dass sie die an ihrem Grundstück anfallenden Bio- und Grünabfälle vollständig zu einem Wertstoffhof anliefern, kann eine Reduzierung der Jahresgebühr nur dann beantragt werden, wenn keine Biotonne vorgehalten wird. Die Jahresgebühr beträgt für diesen Behälter

	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Jahres- gebühr
1. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen bei Eigenkompostierung und 4-wöchentlicher Leerung	26,45 €	44,45 €	70,90 € ,
2. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen bei Eigenkompostierung und 14-täglicher Leerung	26,45 €	62,40 €	88,85 € ,
3. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen bei Eigenkompostierung und wöchentlicher Leerung	26,45 €	95,50 €	121,95 €.

- (4) Zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1-3 ausgewiesenen Jahresgebühr wird für die Bioabfallentsorgung eine gesonderte Gebühr erhoben.
Die Jahresgebühr beträgt für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

1.	80 l	bei 14-täglicher Leerung	28,85 €
2.	120 l	bei 14-täglicher Leerung	36,10 €
3.	240 l	bei 14-täglicher Leerung	57,75 €
4.	1.100 l	bei 14-täglicher Leerung	252,65 €.

- (5) Die Gebühren für

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | Biofilterdeckel für Biotonnen betragen
für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l und 120 l
für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l | 22,25 €
32,25 € |
| 2. | Filtermaterial für Biofilterdeckel betragen | 6,70 €. |

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für

1. die zusätzliche Entsorgung von Abfällen außerhalb des Abfuhrplanes beträgt pro Entleerung für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	8,55 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	38,85 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	28,45 €.

2. die einmalige oder vorübergehende Bereitstellung (bis zu einer Woche Standdauer) von Müllgroßbehältern bis 1.100 l Fassungsvermögen einschließlich einer Entleerung beträgt für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	17,10 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	77,70 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	56,90 €.

Die Gebühren für weitere Entleerungen werden gemäß Nr. 1 erhoben.

- (2) Außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit wird für jede Entleerung gemäß Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

- (3) 1. Für die unmittelbare Einfüllung von Abfällen in den Müllwagen gemäß § 8 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer

bis zu 5 Minuten	43,55 € ,
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	87,10 € ,
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	130,60 € ,
für jede weitere angefangene Viertelstunde	130,60 €.

2. Für die Abholung einer nicht angemeldeten Sperrmüllablagerung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer

bis zu 5 Minuten	17,25 € ,
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	34,50 € ,
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	51,75 € ,
für jede weitere angefangene Viertelstunde	51,75 €.

- (4) Für die Abholung und Beseitigung eines zugelassenen Müllsackes (80 l) gem. § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von **3,40 €/Sack** erhoben.

Bei Wiederverkäufern wird ein Abschlag in Höhe von 10 % (ab 50 Sack Abnahme) bzw. 11 % (ab 1.000 Sack Abnahme) für entfallende Vertriebskosten gewährt.

- (5) Für die Entleerung von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit thermisch behandelbaren Abfällen wird neben einer Grundgebühr von **115,40 €** pro Entleerung eine Gebühr in Höhe von **124,75 €** pro t entsorgtem Abfall erhoben. Es wird mindestens die Abfuhr von 1,0 t berechnet.
- (6) Für den Austausch von Restmüll- und Biomüllbehältern wird eine Gebühr in Höhe von **22,25 €** je Behälter erhoben. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Austausch der Behälter aus nicht vom Antragsteller zu vertretenden Gründen erforderlich ist. Werden mehrere Behälter ausgetauscht, entsteht die Gebühr für jeden einzelnen Behälter.
- (7) 1. Altpapier, Grün- und Bioabfälle, Sperrmüll, Wertstoffe, Elektro-, Elektronikschrott und Schadstoffe aus privaten Haushalten können in haushaltsüblicher Art und Menge ohne eine gesonderte Gebühr an den Wertstoffhöfen in der Adenauerallee 115 und in der Wickingstraße 25 a abgegeben werden.
2. Im Übrigen betragen die Entsorgungsgebühren für die Abgabe folgender Abfälle:

Bezeichnung	Maßstab	AVV-Bez.	Gebühr
<u>Altreifen</u>			
PKW Reifen ohne Felge	Stück		1,10 €
PKW Reifen mit Felge	Stück		4,80 €
LKW Reifen ohne Felge	Stück		11,00 €
LKW Reifen mit Felge	Stück		27,40 €
Fahrradreifen	Stück		0,40 €
<u>Grün- und Bioabfälle</u>			
Grün- /Bioabfall privat, in nicht haushaltsüblicher Menge			
ab 2,0 m ³	je 0,5 m ³		6,00 €
Grün- /Bioabfall gewerblich	je 0,5 m ³		6,00 €
Dickholz	bis PKW Kofferraum		5,00 €
Dickholz	je 0,5 m ³		12,00 €
<u>Schadstoffe</u>			
Quecksilberrückstände	kg	200121	1,50 €
Säuren	kg	200114	1,30 €
Laugen	kg	200115	1,30 €
Pflanzenschutzmittel	kg	200119	1,30 €
PCB-Kleinkondensatoren	kg	160209	1,50 €
Altöl	kg	130205	0,30 €
ÖlfILTER/öhl. Betriebsmittel	Liter/kg	150202	0,40 €
Lösungsmittel	kg	200113	0,50 €
Altfarben / Lacke	kg	200127	0,50 €
Dispersionsfarben	kg	40217	0,30 €
Chemikalien organisch	kg	160508	1,40 €
Chemikalien anorganisch	kg	160507	1,40 €
Spraydosen	kg	160504	0,90 €
Feuerlöscher	Stück		5,20 €
Verpackungen mit gef. Rückständen	kg	150110	0,40 €
Fett- överschm. Textilien	kg		0,30 €
<u>Altakten</u>			
Altakten	bis 20 kg pauschal		2,90 €
Altakten	bis 70 kg pauschal		8,60 €
Altakten	bis 120 kg pauschal		14,50 €
Altakten	über 120 kg, pro kg		1,19 €
<u>Sonstiges</u>			
Holz A4 mit gefährl. Verunreinigungen:		170204	
Kleinmenge bis 100 l			20,00 €
Holz A4	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		60,00 €
Holz A4	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		100,00 €
Metallverpackungen	kg		1,10 €
<u>Asbesthaltige Abfälle</u>			
Asbesthaltige Abfälle, Kleinmenge bis 100 l		170605	10,00 €
Asbesthaltige Abfälle	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		30,00 €
Asbesthaltige Abfälle	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		55,00 €
<u>Bauabfälle</u>			
Bauschutt, Kleinmenge bis 100 l			2,50 €
Bauschutt	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		7,50 €
Bauschutt	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		12,50 €
<u>Mischabfälle</u>			
Mischabfälle brennbar, Kleinmenge bis 100 l			3,40 €

Mischabfälle brennbar	bis PKW Kofferraum/0,5 m³	10,00 €
Mischabfälle brennbar	ab 0,5 m³, je 0,5 m³	20,00 €
Mischabfälle nicht brennbar, Kleinmenge bis 100 l		8,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	bis PKW Kofferraum/0,5 m³	25,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	ab 0,5 m³, je 0,5 m³	40,00 €
Holz A 1 - A 3		
Holz, Kleinmenge bis 100 l		kostenfrei
Holz	bis PKW Kofferraum/0,5 m³	1,50 €
Holz	ab 0,5 m³, je 0,5 m³	2,00 €
Big Bag	Abholservice	41,00 €
	zuzüglich Entsorgungspreis der jeweiligen Abfallfraktion	

- (8) Für den Abtransport eines Behälters für sperrige Abfälle, der aufgrund § 5 Abs. 10, Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung bereit gestellt wird, zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **84,20 €/h**

- (9) Für die Bereitstellung und den Abtransport von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit Grünabfällen (ohne Wurzeln, Stamm- und Astholz mit einem Durchmesser > 0,2 m) ausschließlich aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr **84,20 €/h**

- (10) 1. Für die Entsorgung von Baustellenabfällen beträgt die Entsorgungsgebühr für

Bezeichnung	AVV-Bez.	Bemerkung €/t	Interne Schlüssel	Gebühr
Beton ohne Bewehrung, Pflaster- und Randsteine, Rinnen- und Gehwegplatten Kantenlänge 30 x 30 cm	170101	Beton	170101a	5,00 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik (rein) mit bis zu 30 cm Kantenlänge	170101	Beton	170101b	5,00 €
	170102	Ziegel	170102b	5,00 €
	170103	Fliesen + Keramik	170103b	5,00 €
	170107	Gemische	170107b	5,00 €
Beton/Ziegel mit einer Kantenlänge über 30 cm bis 150 cm (Stärke bis max. 50 cm)	170101	Beton	170101d	16,66 €
	170102	Ziegel	170102d	16,66 €
	170107	Gemische	170107d	16,66 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge über 150 cm oder Stärke über 50 cm oder Materialien mit erhöhtem Störstoffanteil	170101	Beton	170101e	23,80 €
	170102	Ziegel	170102e	23,80 €
	170103	Fliesen + Keramik	170103e	23,80 €
	170107	Gemische	170107e	23,80 €
Bitumengemische, teerfrei ohne Unterbau bis 30 cm Kantenlänge	170302	Bitumengemische, teerfrei	170302a	7,74 €
Bitumengemische, teerfrei mit Unterbau/Boden oder Kantenlänge über 30 cm	170302	Bitumengemische, teerfrei	170302b	11,31 €
Erde ohne Steine (Sand, Kies, nicht bindig oder schluffig)	170504	Boden und Steine	170504a	8,33 €
Erde und Steine, mit Bauschutt oder anderem Material durchsetzt oder schluffiger, lehmiger Boden	170504	Boden und Steine	170504b	10,12 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit leichten Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u. ä.)	170101	Beton	170101f	10,71 €
	170102	Ziegel	170102f	10,71 €
	170103	Fliesen + Keramik	170103f	10,71 €
	170107	Gemische	170107f	10,71 €
Gem. Bau- u. Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen >70 % (spez. Gewicht ≥0,8 t/m³)	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	170904a	89,96 €
Gem. Bau- u. Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen zwischen 40 % und 70 % (spez. Gewicht >0,4 t/m³ bis <0,8 t/m³)	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	170904b	117,81 €
Gem. Bau- u. Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen <40 % (spez. Gewicht ≤0,4 t/m³)	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	170904c	152,32 €
Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton	170802	Baustoffe auf Gipsbasis	170802	33,32 €

Es gilt die Deklaration der Entsorgungsanlage.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **84,20 €/h**
- (11) 1. Für die Entsorgung/Behandlung von nicht thermisch behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenzuschlag als Gebühr.
2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **84,20 €/h.**
- (12) Wenn eine vorgesehene Entleerung durch Umstände, die der Abfallerzeuger zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird für die vergebliche Anfahrt eine Gebühr nach Abs. 10 Nr. 2 für den Zeitaufwand erhoben.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die

32. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 16.11.1993

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 26. November 2015

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen vom 30.11.2015

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 aufgrund der §§ 7, 9, 41 Absatz 1 Satz 1, 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW. 610, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz, AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) FNA 753-9, zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Änd. der AbwasserVO, des AbwasserabgabenG und der RohrfernleitungsVO vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474) und der §§ 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren und Kostenersatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und der Gewässer im Sinne des § 6 dieser Satzung werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und der Verbandskosten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) Benutzungsgebühren erhoben.

Außerdem ist GELSENKANAL Kostenersatz für Arbeiten an Haus- und Grundstücksentwässerungsanschlüssen zu leisten.

(2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von GELSENKANAL selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) und/oder vom Lippeverband (LV) für die Entwässerung des Gelsenkirchener Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG bzw. dem LV zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.

§ 2 Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Bei Bezug von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die vom Wasserversorgungsunternehmen gelieferte Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr.

(3) Die Gewinnung von Wasser durch private Wasserversorgungsanlagen ist dem Referat Gesundheit und GELSENKANAL anzuzeigen. In diesen Fällen gilt die gewonnene Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Der Gebührenpflichtige hat diese Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(4) Auf Antrag kann die Wassermenge aus Wasserversorgungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Wird aus dem Speicher einer Regenwassernutzungsanlage Wasser entnommen und anschließend durch sanitären oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft derart verändert, dass die ordnungsgemäße Beseitigung durch Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgt, wird diese Wassermenge zusätzlich als Schmutzwassermenge veranlagt. Sie wird in dieser Satzung Brauchwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Brauchwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

In Privathaushalten kann sie auf Antrag auch pauschal ermittelt werden. Dabei wird für die Nutzung der WC-Spülung ein Tagesbedarf von 24 Litern pro gemeldete Person, bei Nutzung einer Waschmaschine ein Tagesbedarf von 10 Litern pro gemeldete Person angesetzt. Änderungen bezüglich der Nutzungsart oder der Anzahl der gemeldeten Personen sind GELSENKANAL unverzüglich mitzuteilen.

Sofern eine Messung der Nachspeisung der Regenwassernutzungsanlage aus der Wasserversorgungsanlage gemäß § 9 dieser Satzung erfolgt, wird die dabei gemessene Wassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht.

(6) Wird glaubhaft gemacht, dass die Schmutzwassermenge infolge einer auf Dauer angelegten Nutzungsänderung um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 m³ unter der des letzten Ablesezeitraumes liegt, wird die Gebühr vorläufig und nach Beendigung des Ablesezeitraumes endgültig festgesetzt.

(7) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, bestimmt sich die für die ersten zwei Erhebungszeiträume (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) zu Grunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem Wasserbezug des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser je Grundstück bemisst sich nach der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter (qm), wobei auf volle qm in der Berechnung zu runden ist.

(2) Begrünte Dachflächen, die technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht der städtischen Abwasseranlage zuführen, werden auf Antrag der Gebührenpflichtigen nur mit der Hälfte der relevanten Fläche gebührenmäßig veranlagt.

(3) Bei Mulden, Rigolen, Teichen oder anderen dem Stand der Technik entsprechenden baulichen Anlagen, die auf Dauer gewährleisten, dass Niederschlagswasser mengenreduziert und verzögert in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann der Gebührenpflichtige eine diese Tatsache berücksichtigende Berechnung der Gebühr geltend machen. Eine sich daraus ergebende Gebührenreduzierung wird für den Einzelfall ermittelt. Die Verringerung kann bis zu einer Höhe von 80 Prozent gewährt werden und bemisst sich am rechnerischen Nachweis und der Wirksamkeit der Anlage. Die sich ergebende Gebührenreduzierung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Eine von GELSENKANAL erkannte Unwirksamkeit der Anlage führt zur Rücknahme der Gebührenreduzierung. Soweit eine Fläche vollständig vom Entwässerungsnetz abgekoppelt ist, wird für diese Fläche eine Gebühr nicht erhoben.

(4) Bei Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage sind die der Regenwassernutzungsanlage zufließende und die entnommene Wassermenge gegenüber zu stellen. Die Differenz ergibt die jährlich über den Notüberlauf eingeleitete Wassermenge. Sie wird mit der Berechnungseinheit Kubikmeter (m³) veranlagt.

Als Zuflussmenge wird zunächst der Regenwasserertrag der an die Regenwassernutzungsanlagen angeschlossenen, bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen und des durchschnittlichen Niederschlages von 0,8 m³ pro m² und Jahr ermittelt. Die Trinkwassernachspeisung, so weit entsprechend § 3 Abs. 5 dieser Satzung vorhanden, wird ebenfalls als Zuflussmenge berücksichtigt.

Als entnommene Wassermenge gilt die Brauchwassermenge nach § 3 Abs. 5. Auf Antrag kann die Wassermenge aus Regenwassernutzungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, ebenfalls als entnommene Wassermenge berücksichtigt werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendem Wasser, soweit es durch Pump-, Hebe- oder sonstige technische Einrichtungen eingeleitet wird, bemisst sich nach der eingeleiteten Menge des letzten Ablesezeitraumes. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 6 und 7 dieser Satzung entsprechend. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Wasser. Der Gebührenpflichtige hat die zugeführte Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(6) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt Gelsenkirchen nicht Straßenbaulastträger ist.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beträgt für Grundstücke mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 geregelten Fälle:

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	2,22 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs. 1 - 3 dieser Satzung	1,03 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	1,29 €

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für Abwasser, welches in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und für das der Gebührenpflichtige Verbandsbeiträge oder Abgaben direkt an Abwasserverbände entrichtet, beträgt:

a) je m³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,21 €
b) je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs.1 - 3 dieser Satzung	0,57 €
c) je m³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	0,71 €

(3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen von Abwasserverbänden (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) beträgt für Nichtmitglieder der Abwasserverbände

a) je m³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,01 €
b) je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs.1 - 3 dieser Satzung	0,46 €
c) je m³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	0,58 €

(4) In den Gebührensätzen zu den Absätzen 1 und 3 sind die an die Abwasserverbände (Emschergenossenschaft - EG - und Lippeverband - LV -) zu zahlenden Verbandsabgaben gemäß § 7 KAG NRW berücksichtigt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Kleineinleitungen

Bei Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Gewässer einleiten und für die GELSENKANAL eine Abwasserabgabe zu leisten hat, bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Personen, die zum 1. Januar des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird, wohnen. Pro Person beträgt die jährliche Gebühr 20,45 €.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt in den Fällen des § 3 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

(3) Im Falle des § 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung, die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung der Einleitung.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

§ 9 Mess- und Zähleinrichtung

(1) Bei allen in dieser Satzung genannten Wassermengenmessungen, ausgenommen § 3 Abs. 2 dieser Satzung, hat der Gebührenpflichtige die erforderlichen Mess- und Zähleinrichtungen auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Auch hat er die Inbetriebnahme der Einrichtungen GELSENKANAL anzuzeigen.

Die Einrichtungen müssen geeicht oder beglaubigt sein. Nach Ablauf der Eich- oder Beglaubigungsfrist sind sie neu zu eichen oder zu ersetzen.

Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

Hat der Gebührenpflichtige die Wassermengen nicht durch Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelt, oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, oder ist ein Nachweis durch andere geeignete Beweismittel nicht erbracht worden, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung.

(2) Der Gebührenpflichtige hat bis zum 31. Oktober jeden Jahres die Zählerstände anzugeben.

Erfolgt bis zu dieser Frist keine Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Mengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung. Sie entbindet den Gebührenpflichtigen jedoch grundsätzlich nicht von seiner Mitteilungsverpflichtung.

Sollte eine Mitteilung innerhalb des Ableszeitraumes erforderlich sein, z. B. bei einem Wechsel des Wasserzählers, so ist diese Mitteilung GELSENKANAL schriftlich innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.

(3) Eine Befreiung von § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei GELSENKANAL beantragt werden.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 dieser Satzung der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage geführt wird, bei Gebühren gem. § 6 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird,
- der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner,
- der Eigentümer eines öffentlichen oder privaten angeschlossenen Straßengrundstücks.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte von GELSENKANAL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach der für die Heranziehung der Grundsteuer maßgebenden Bestimmung des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 12 Kostenersatz für Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist GELSENKANAL in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen; nicht vom Anschlusspflichtigen zu ersetzen sind die Kosten für die Veränderung eines von GELSENKANAL genehmigten Anschlusses, die durch die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage bedingt sind.

§ 13 Entstehen des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, zu denen die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Entscheidend für die Ersatzpflicht sind die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Zustellung des in § 15 dieser Satzung genannten Bescheides.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke, Häuser oder sonstige auf den Grundstücken befindliche Anlagen eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken, Häusern oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstiger auf den Grundstücken befindlichen Anlagen zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

§ 15 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 16 Vollstreckung

Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 in seiner jeweiligen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Einbau und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten von GELSENKANAL den Zutritt zu den Grundstücken nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend € (5.000,00 €) geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die

Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen vom 30.11.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 30. November 2015

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Referat 10 (Personal und Organisation)

Bestellung zur Standesbeamtin

Gemäß § 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des PStG habe ich mit Wirkung vom 15.12.2015 Frau Petra Pfeiffer auf jederzeitigen Widerruf zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Gelsenkirchen bestellt.

Gelsenkirchen, 27. November 2015

Frank Baranowski



Europäische Union

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union

2, rue Mercier, 2985 Luxembourg, Luxemburg

Fax: +352 29 29 42 670

E-Mail: ojs@publications.europa.eu

Infos und Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

Auftragsbekanntmachung

(Richtlinie 2004/18/EG)

Abschnitt I : Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Offizielle Bezeichnung: [Stadt Gelsenkirchen](#)

Nationale Identifikationsnummer: *(falls bekannt)*

Postanschrift: [Wildenbruchplatz 7](#)

Ort: [Gelsenkirchen](#)

Postleitzahl: [45888](#)

Land: [Deutschland \(DE\)](#)

Kontaktstelle(n):

Telefon: [+49 209-1692267](#)

Zu Händen von: [Herrn Brormann](#)

E-Mail: zentrale.dienste@gelsenkirchen.de

Fax: [+49 209-1693530](#)

Internet-Adresse(n): *(falls zutreffend)*

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers / des Auftraggebers: (URL) www.gelsenkirchen.de

Adresse des Beschafferprofils: (URL)

Elektronischer Zugang zu Informationen: (URL)

Elektronische Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen: (URL)

Weitere Auskünfte erteilen

☒ die oben genannten Kontaktstellen ☐ Sonstige (bitte Anhang A.I ausfüllen)

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken

☒ die oben genannten Kontaktstellen ☐ Sonstige (bitte Anhang A.II ausfüllen)

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an

☒ die oben genannten Kontaktstellen ☐ Sonstige (bitte Anhang A.III ausfüllen)

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

☐ Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen

☐ Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene

☒ Regional- oder Lokalbehörde

☐ Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene

☐ Einrichtung des öffentlichen Rechts

☐ Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation

☐ Sonstige: *(bitte angeben)*

I.3) Haupttätigkeit(en)

☒ Allgemeine öffentliche Verwaltung

- ☐ Verteidigung
- ☐ Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- ☐ Umwelt
- ☐ Wirtschaft und Finanzen
- ☐ Gesundheit
- ☐ Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
- ☐ Sozialwesen
- ☐ Freizeit, Kultur und Religion
- ☐ Bildung
- ☐ Sonstige: *(bitte angeben)*

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber:

☐ ja ☒ nein

weitere Angaben zu diesen öffentlichen Auftraggebern bitte in Anhang A

Abschnitt II : Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung :

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber :

Leasing von fünf Automatikdrehleitern mit Korb für die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen für einen Zeitraum vom 10 Jahren

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung :

bitte nur eine Kategorie – Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung – auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Bauauftrag | ☒ Lieferauftrag | ☐ Dienstleistungen |
| ☐ Ausführung | ☐ Kauf | Dienstleistungskategorie Nr: |
| ☐ Planung und Ausführung | ☒ Leasing | Zu Dienstleistungskategorien siehe |
| ☐ Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen | ☐ Miete | Anhang C1 |
| | ☐ Mietkauf | |
| | ☐ Eine Kombination davon | |

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung :

NUTS-Code: [DEA32](#)

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

- ☒ Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag
☐ Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung
☐ Die Bekanntmachung betrifft den Aufbau eines dynamischen Beschaffungssystems (DBS)

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung : (falls zutreffend)

- ☐ Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern
☐ Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

Anzahl :

oder

(falls zutreffend) Höchstzahl : der an der geplanten Rahmenvereinbarung Beteiligten

Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Laufzeit in Jahren : oder in Monaten :

Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt :

Geschätzter Gesamtauftragswert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung (falls zutreffend, in Zahlen)

Geschätzter Wert ohne MwSt : Währung :

oder

Spanne von : : bis : : Währung :

Periodizität und Wert der zu vergebenden Aufträge : (falls bekannt)

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens :

Leasing von fünf Automatikdrehleitern mit Korb für die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen für einen Zeitraum vom 10 Jahren

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) :

	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	34144210	
Ergänzende Gegenstände	34144211	

II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA) :

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA) : ☒ ja ☐ nein

II.1.8) Lose: (für Angaben zu den Losen in Anhang B, verwenden Sie ein Formular pro Los)

Aufteilung des Auftrags in Lose: ☐ ja ☒ nein

(falls ja) Angebote sind möglich für

☐ nur ein Los

☐ ein oder mehrere Lose

☐ alle Lose

II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:

Varianten/Alternativangebote sind zulässig : ☒ ja ☐ nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags :**II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang :** (einschließlich aller Lose, Verlängerungen und Optionen, falls zutreffend)

Leasing von fünf Automatikdrehleitern mit Korb (Fahrgestell, Ausbau und Beladung) für die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen für einen Zeitraum vom 10 Jahren

(falls zutreffend, in Zahlen)

Geschätzter Wert ohne MwSt : Währung :

oder

Spanne von : : bis : : Währung :

II.2.2) Angaben zu Optionen : (falls zutreffend)

Optionen : ☐ ja ☒ nein

(falls ja) Beschreibung der Optionen :

(falls bekannt) Voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf diese Optionen :

in Monaten : oder in Tagen : (ab Auftragsvergabe)

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung : (falls zutreffend)

Dieser Auftrag kann verlängert werden: ☐ ja ☒ nein

Zahl der möglichen Verlängerungen: (falls bekannt) oder Spanne von : bis:

(falls bekannt) Voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeaufträge bei verlängerbaren Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen:

in Monaten: oder in Tagen: (ab Auftragsvergabe)

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Laufzeit in Monaten : oder in Tagen: (ab Auftragsvergabe)

oder

Beginn: (TT/MM/JJJJ)

Abschluss: (TT/MM/JJJJ)

Abschnitt III : Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag:

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: *(falls zutreffend)*

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Es gelten die den Ausschreibungsunterlagen beigelegten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen. Abweichend von Nr. 4 der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen erfolgt die Zahlung der Leasingrate ohne Skonto gemäß Leasingmodalitäten (siehe B, Nr.1) jeweils zum Anfang des Monats, die Endabrechnung innerhalb von einem Monat nach Rückgabe der Fahrzeuge

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: *(falls zutreffend)*

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen: *(falls zutreffend)*

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen : ☒ ja ☐ nein

(falls ja) Darlegung der besonderen Bedingungen:

Kosten für eine Instandhaltung der bestehenden Gegenstände werden bei Lieferverzug ab Lieferdatum zusätzlich dem Auftragnehmer angelastet. Die Summe wird vom Rechnungsbetrag abgezogen.

III.2) Teilnahmebedingungen:

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- [Unterschriebene Eigenerklärung gemäß § 6 Absätze 4 und 6 EG VOL/A und § 5 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW.](#)
- [Unterschriebene Eigenerklärung über die Eintragung in einem Berufsregister oder Handelsregister gem. § 7 Absatz 8 EG VOL/A.](#)
- [Unterschriebene Verpflichtungserklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen \(§ 18 TVgG – NRW\).](#)
- [Unterschriebene Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen \(§ 19 TVgG – NRW\).](#)
- [Unterschriebene Bietererklärung nach § 19 Abs. 1 MiLoG.](#)
- [Unterschriebene Eigenerklärung über den Einsatz möglicher Unterauftragnehmer.](#)
- [Unterschriebenes ausgefülltes Formular zur Bietergemeinschaft \(sofern zutreffend\).](#)

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Möglicherweise geforderte Mindeststandards: *(falls Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: zutreffend)*

- [Unterschriebene Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz](#)

bezogen auf die ausgeschriebenen Fahrzeuge die Gegenstand der Vergabe ist, in den letzten drei Geschäftsjahren gemäß § 7 Absatz 2 lit. d EG VOL/ A und über möglichst drei qualifizierte Referenzen der vergangenen fünf Jahre, die in Art und Umfang der ausgeschriebenen Fahrzeuge entsprechen sollten.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Möglicherweise geforderte Mindeststandards: *(falls Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: zutreffend)*

• *Unterschiedene Eigenerklärung über möglichst drei qualifizierte Referenzen der vergangenen fünf Jahre, die in Art und Umfang der ausgeschriebenen Fahrzeuge entsprechen sollten und Beschreibung der Unternehmensstruktur sowie der personellen und technischen Ausstattung.*

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: *(falls zutreffend)*

- ☐ Der Auftrag ist geschützten Werkstätten vorbehalten
- ☐ Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge:

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: ☐ ja ☐ nein
(falls ja) Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift :

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: ☐ ja ☐ nein

Abschnitt IV : Verfahren

IV.1) Verfahrensart:

IV.1.1) Verfahrensart:

☒ Offen

☐ Nichtoffen

☐ Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:

☐ Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden (ggf. nach einem bestimmten Verhandlungsverfahren) : ☐ ja ☐ nein
(falls ja, Namen und Anschriften bereits ausgewählter Wirtschaftsteilnehmer bitte in Abschnitt VI.3: Sonstige Angaben angeben)

☐ Beschleunigtes Verhandlungsverfahren

Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:

☐ Wettbewerblicher Dialog

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: (nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog)

Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer:

oder

Geplante Mindestzahl: und (falls zutreffend) Höchstzahl

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:

(Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog)

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote : ☐ ja ☐ nein

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien (bitte Zutreffendes ankreuzen)

☒ Niedrigster Preis

oder

☐ das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf

☐ die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten nach ihrer Gewichtung oder in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung angegeben werden, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)

☐ die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
1.		6.	
2.		7.	
3.		8.	
4.		9.	

Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
5.		10.	

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt ☐ ja ☒ nein

(falls ja, falls zutreffend) Zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion:

IV.3) Verwaltungsangaben:

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: (falls zutreffend)

EU 39.087

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags:

☐ ja ☒ nein

(falls ja)

☐ Vorinformation

☐ Bekanntmachung eines Beschafferprofils

Bekanntmachungsnummer im ABl: vom: (TT/MM/JJJJ)

☐ Sonstige frühere Bekanntmachungen (falls zutreffend)

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung: (bei einem wettbewerblichen Dialog)

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme

Tag: Uhrzeit:

Kostenpflichtige Unterlagen ☒ ja ☐ nein

(falls ja, in Zahlen) Preis: 9.00 Währung: EUR

Zahlungsbedingungen und -weise:

Das Entgelt für die Vergabeunterlagen wird nicht erstattet und ist an die Stadtkasse Gelsenkirchen, zu überweisen: Sparkasse Gelsenkirchen, IBAN Nr.: DE62420500010101000774, BIC Nr.: WELADED1GEK. Als Verwendungszweck ist anzugeben: GZ 8800284041 – EU 39.087 – Automatikdrehleitern. Der Anforderung der Vergabeunterlagen ist eine Einzahlquittung beizufügen.

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

Tag: 11/01/2016 Uhrzeit: 23:59

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: (falls bekannt, bei nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und beim wettbewerblichen Dialog)

Tag:

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

☐ Alle Amtssprachen der EU

☒ Folgende Amtssprache(n) der EU:

DE

☐ Sonstige:

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

bis: : 31/03/2016

oder

Laufzeit in Monaten : oder in Tagen : (ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote)

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Tag : 12/01/2016 (TT/MM/JJJJ) Uhrzeit

(falls zutreffend) Ort:

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (falls zutreffend) :

☐ ja ☒ nein

(falls ja) Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags: (falls zutreffend)

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag : ☐ ja ☒ nein

(falls ja) Voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen:

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird : ☐ ja ☒ nein

(falls ja) Angabe der Vorhaben und/oder Programme:

VI.3) Zusätzliche Angaben: (falls zutreffend)

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren:

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

Offizielle Bezeichnung: [Vergabekammer der Bezirksregierung Münster](#)

Postanschrift: [Albrecht-Thaer-Str. 9](#)

Ort: [Münster](#)

Postleitzahl: [48128](#)

Land: [Deutschland \(DE\)](#)

Telefon: [+49 251411-1691](#)

E-Mail:

Fax: [+49 251411-2165](#)

Internet-Adresse: (URL) <http://www.bezreg-muenster.nrw.de>

Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren (falls zutreffend)

Offizielle Bezeichnung:

Postanschrift:

Ort:

Postleitzahl:

Land:

Telefon:

E-Mail:

Fax:

Internet-Adresse: (URL)

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: (bitte Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beanstandungen im Hinblick auf das hiesige Vergabeverfahren die Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften, die sie erkannt haben, gegenüber der Vergabestelle unverzüglich - d.h. abhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls maximal 10 bis 14 Tage - zu rügen haben und weiterhin Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, von den Bietern spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle zu rügen sind (vgl. § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 3 GWB), damit die Bieter für den Fall, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer anstreben können. Erght eine Mitteilung des Auftraggebers, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, kann der Bieter wegen Nichtbeachtung der Vergabevorschriften ein Nachprüfungsverfahren nur innerhalb von 15 Kalendertagen nach

Eingang vor der Vergabekammer beantragen. Nach Ablauf der Frist ist der Antrag unzulässig (§ 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung: [Vergabekammer der Bezirksregierung Münster](#)

Postanschrift: [Albrecht-Thaer-Str. 9](#)

Ort: [Münster](#)

Postleitzahl: [48128](#)

Land: [Deutschland \(DE\)](#)

Telefon: [+49 251411-1691](#)

E-Mail:

Fax: [+49 251411-2165](#)

Internet-Adresse: (URL) <http://www.bezreg-muenster.nrw.de>

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

[23/11/2015](#) (TT/MM/JJJJ) - ID:2015-156413

Anhang A Sonstige Adressen und Kontaktstellen

I) Adressen und Kontaktstellen, die weitere Auskünfte erteilen

Offizielle Bezeichnung: _____ Nationale Identifikationsnummer: *(falls bekannt)*
Postanschrift: _____
Ort: _____ Postleitzahl: _____ Land: _____
Kontaktstelle(n): _____ Telefon: _____
Zu Händen von: _____
E-Mail: _____ Fax: _____
Internet-Adresse: *(URL)* _____

II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind

Offizielle Bezeichnung: _____ Nationale Identifikationsnummer: *(falls bekannt)*
Postanschrift: _____
Ort: _____ Postleitzahl: _____ Land: _____
Kontaktstelle(n): _____ Telefon: _____
Zu Händen von: _____
E-Mail: _____ Fax: _____
Internet-Adresse: *(URL)* _____

III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu richten sind

Offizielle Bezeichnung: _____ Nationale Identifikationsnummer: *(falls bekannt)*
Postanschrift: _____
Ort: _____ Postleitzahl: _____ Land: _____
Kontaktstelle(n): _____ Telefon: _____
Zu Händen von: _____
E-Mail: _____ Fax: _____
Internet-Adresse: *(URL)* _____

IV) Adresse des anderen öffentlichen Auftraggebers, in dessen Namen der öffentliche Auftraggeber beschafft

Offizielle Bezeichnung _____ Nationale Identifikationsnummer
(falls bekannt):
Postanschrift: _____
Ort _____ Postleitzahl
Land _____

----- (Verwenden Sie Anhang A Abschnitt IV in beliebiger Anzahl) -----

Anhang B **Angaben zu den Losen**

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber

Los-Nr : **Bezeichnung :**

1) Kurze Beschreibung:

2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptteil:

3) Menge oder Umfang:

(falls bekannt, in Zahlen) Veranschlagte Kosten ohne MwSt:

Währung:

oder

Spanne von :

bis:

Währung:

4) Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags: *(falls zutreffend)*

Laufzeit in Monaten : oder in Tagen : (ab Auftragsvergabe)

oder

Beginn: (TT/MM/JJJJ)

Abschluss: (TT/MM/JJJJ)

5) Zusätzliche Angaben zu den Losen:

Anhang C1 – Allgemeine Aufträge
Dienstleistungskategorien in Abschnitt II: Auftragsgegenstand
Richtlinie 2004/18/EG

Kategorie Nr [1]	Bezeichnung
1	Instandhaltung und Reparatur
2	Landverkehr [2], einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr
4	Postbeförderung im Landverkehr [3] sowie Luftpostbeförderung
5	Telekommunikation
6	Finanzdienstleistungen: a) Versicherungsdienstleistungen b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte [4]
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten
8	Forschung und Entwicklung [5]
9	Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Buchhaltung
10	Markt- und Meinungsforschung
11	Unternehmensberatung [6] und verbundene Tätigkeiten
12	Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen
13	Werbung
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen
Kategorie Nr [7]	Bezeichnung
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
18	Eisenbahnverkehr
19	Schifffahrt
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs
21	Rechtsberatung
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung [8]
23	Auskunfts- und Schutzdienste, ohne Geldtransport
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
26	Erholung, Kultur und Sport [9]
27	Sonstige Dienstleistungen

1 Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 20 und Anhang IIA der Richtlinie 2004/18/EG.

2 Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

3 Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

4 Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Zentralbankdiensten. Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung – ganz gleich nach welchen Finanzmodalitäten – von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder von Rechten daran. Verträge über Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm

gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form geschlossen werden, fallen jedoch unter die Richtlinie.

5 Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

6 Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

7 Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 21 und Anhang IIB der Richtlinie 2004/18/EG.

8 Außer Arbeitsverträge.

9 Ohne Aufträge über Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehveranstalter sowie Ausstrahlung von Sendungen.

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 30. November 2015

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 30. November 2015

I. A. Kowallek

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A - Abschnitt 1 Vergabenummer: 15-0453-00

Die Stadt Gelsenkirchen (63/4.1 Zentrale Vergabestelle) führt für das Referat 69 - Verkehr folgende Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Bewerbungsbedingungen (BewB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen, durch:

Verkehrswegebauarbeiten Magdalenenstraße von Erdbrüggenstraße bis Bickernstraße in Gelsenkirchen Gehweg- und Fahrbahninstandsetzung

Art und Umfang der auszuführenden Leistung:

180	m	bituminöse Befestigung schneiden
60	m	räsränder schneiden
450	m	Fahrbahnschlitz in 50 cm Breite herstellen
70	cbm	ungebundenen Oberbau bis Z 1.2 aufnehmen
400	qm	Erdplanum Fahrbahn
350	qm	Erdplanum Geh- und Radweg
14	Stck.	Straßenabläufe ausbauen, entsorgen und neu einbauen
7	Stck.	Schachtabdeckung in Gussasphalt anpassen
14	Stck.	Straßenabläufe in Gussasphalt anpassen
300	t	Naturstein K 0/45 liefern und einbauen
170	t	Naturstein K 0/22 liefern und einbauen
5	Stck.	Kappen in Gussasphalt anpassen
4	Stck.	Kappen in Pflasterflächen anpassen
1.800	qm	Asphaltbeton fräsen, reinigen und anspritzen
1.800	qm	Splittmastix SMA 8 S 25/55-55 (50/70) = PmB 45
450	m	Bordsteine und Rinne ausbauen, liefern und einbauen
420	qm	Pflaster liefern, verlegen, einschlänmen

Frist für die Ausführung: I. Quartal 2016

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 69 - Verkehr (Auftraggeber).

Eignungskriterien / Bewerbungskriterien:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Mit Abgabe des Angebotes sind die folgenden Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) abzugeben:

- ☒ Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentlohnung
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Weitere geforderte Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

Keine

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben einzutragen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):

Preis (100 %)

Das Entgelt für die Vergabeunterlagen beträgt **11,00 €**. Es wird nicht erstattet und ist an die Stadt Gelsenkirchen, Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen zu überweisen. IBAN DE62 42050001 0101000774, BIC: WELADED1GEK (Konto Nr. 101 000 774 bei der Sparkasse Gelsenkirchen, BLZ 420 500 01). Als Verwendungszweck ist anzugeben:

BSt.: 99 0214 3372; Vergabe-Nr.: 15-0453-00.

Die Vergabeunterlagen werden gegen Vorlage der Einzahlungsquittung ab dem **14.12.2015** und nur **bis zum 14.01.2016** (Ausschlussfrist) bei der **Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, Tel.: 0209 169-4833, Telefax: 0209 169-4821, E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de** während der Öffnungszeiten ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt. Das Versandrisiko trägt der Empfänger.

An der v. g. Stelle können die Vergabeunterlagen zuvor auch eingesehen werden.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte orangefarbene Umschlag aufkleber ist zu verwenden. Digitale Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote / Eröffnungstermin im Beisein der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten: **21.01.2016, 14:00 Uhr.**

Ort der Eröffnung der Angebote / Anschrift für die Einreichung der Angebote:

Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung,
63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Ablauf der Zuschlagsfrist: 21.02.2016, 24:00 Uhr.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen gem. § 21 VOB/A an folgende Nachprüfungsstelle wenden:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 63 - VOB-Stelle, Domplatz 36, 48143 Münster.

Gelsenkirchen, 27. November 2015

I. A. Schlüter

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A - Abschnitt 1

Vergabenummer: 15-0458-00

Die Stadt Gelsenkirchen (63/4.1 Zentrale Vergabestelle) führt für das Referat 69 - Verkehr folgende Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Bewerbungsbedingungen (BewB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen, durch:

Verkehrswegebauarbeiten

Boystraße von Bottroper Straße bis Steinrodtstraße in Gelsenkirchen
Fahrbahn- und Gehweginstandsetzung

Art und Umfang der auszuführenden Leistung:

- ca. 600 m vorhandene Rinne aufnehmen und erneuern
- ca. 2.700 qm vorhandene Asphaltbefestigung aufnehmen und entsorgen
- ca. 2.700 qm vorhandene Schottertragschicht in Fahrbahn regulieren
- ca. 2.700 qm Asphalttragdeckschicht aus AC 16 TD einbauen und verdichten
- ca. 650 qm Betonplatten aufnehmen und entsorgen
- ca. 650 qm vorhandene Schottertragschicht im Gehweg regulieren
- ca. 650 qm Betonpflaster einbauen

Frist für die Ausführung: **März bis Mai 2016**

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 69 - Verkehr (Auftraggeber).

Eignungskriterien / Bewerbungskriterien:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Mit Abgabe des Angebotes sind die folgenden Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) abzugeben:

- ☒ Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentlohnung
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- ☐ Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Weitere geforderte Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

Keine

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben einzutragen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):

Preis (100 %)

Das Entgelt für die Vergabeunterlagen beträgt **14,00 €**. Es wird nicht erstattet und ist an die Stadt Gelsenkirchen, Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen zu überweisen. IBAN DE62 42050001 0101000774, BIC: WELADED1GEK (Konto Nr. 101 000 774 bei der Sparkasse Gelsenkirchen, BLZ 420 500 01). Als Verwendungszweck ist anzugeben:

BSt.: 99 0214 3380; Vergabe-Nr.: 15-0458-00.

Die Vergabeunterlagen werden gegen Vorlage der Einzahlungsquittung ab dem **14.12.2015** und nur **bis zum 19.01.2016** (Ausschlussfrist) bei der **Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, Tel.: 0209 169-4833, Telefax: 0209 169-4821, E-Mail:**

zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de während der Öffnungszeiten ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt. Das Versandrisiko trägt der Empfänger.

An der v. g. Stelle können die Vergabeunterlagen zuvor auch eingesehen werden.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte orangefarbene Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Digitale Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote / Eröffnungstermin im Beisein der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten: **26.01.2016, 14:00 Uhr.**

Ort der Eröffnung der Angebote / Anschrift für die Einreichung der Angebote:

Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung,
63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Ablauf der Zuschlagsfrist: 26.02.2016, 24:00 Uhr.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen gem. § 21 VOB/A an folgende Nachprüfungsstelle wenden:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 63 - VOB-Stelle, Domplatz 36, 48143 Münster.

Gelsenkirchen, 30. November 2015

I. A. Schlüter

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A - Abschnitt 1

Vergabenummer: 15-0465-00

Die Stadt Gelsenkirchen (63/4.1 Zentrale Vergabestelle) führt für das Referat 69 - Verkehr folgende Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Bewerbungsbedingungen (BewB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen, durch:

Verkehrswegebauarbeiten

Schnorrstraße von Viktoria- bis Cäcilienstraße in Gelsenkirchen

Erneuerung der Verkehrsflächen

Art und Umfang der auszuführenden Leistung:

- ca. 900,00 m² Fahrbahn aufnehmen und entsorgen
- ca. 530,00 m² Gehwege aufnehmen und entsorgen
- ca. 100,00 m³ Boden lösen und entsorgen
- ca. 900,00 m² Fahrbahn BK 1,0 herstellen
- ca. 530,00 m² Pflasterflächen herstellen
- ca. 250,00 m Bord- und Rinnenanlage erneuern

Frist für die Ausführung: **I. Quartal 2016, innerhalb von 40 Arbeitstagen**

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 69 - Verkehr (Auftraggeber).

Eignungskriterien / Bewerbungskriterien:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Mit Abgabe des Angebotes sind die folgenden Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) abzugeben:

- ☒ Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentlohnung
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- ☐ Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Weitere geforderte Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

Keine

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben einzutragen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):

Preis (100 %)

Das Entgelt für die Vergabeunterlagen beträgt **10,00 €**. Es wird nicht erstattet und ist an die Stadt Gelsenkirchen, Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen zu überweisen. IBAN DE62 42050001 0101000774, BIC: WELADED1GEK (Konto Nr. 101 000 774 bei der Sparkasse Gelsenkirchen, BLZ 420 500 01). Als Verwendungszweck ist anzugeben:

BSt.: 9902143402; Vergabe-Nr.: 15-0465-00.

Die Vergabeunterlagen werden gegen Vorlage der Einzahlungsquittung ab dem **14.12.2015** und nur **bis zum 20.01.2016** (Ausschlussfrist) bei der **Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, Tel.: 0209 169-4833, Telefax: 0209 169-4821, E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de** während der Öffnungszeiten ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt. Das Versandrisiko trägt der Empfänger.

An der v. g. Stelle können die Vergabeunterlagen zuvor auch eingesehen werden.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte orangefarbene Umschlag aufkleber ist zu verwenden. Digitale Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote / Eröffnungstermin im Beisein der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten: **27.01.2016, 14:00 Uhr.**

Ort der Eröffnung der Angebote / Anschrift für die Einreichung der Angebote:

Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung,
63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Ablauf der Zuschlagsfrist: 27.02.2016, 24:00 Uhr.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen gem. § 21 VOB/A an folgende Nachprüfungsstelle wenden:
Bezirksregierung Münster, Dezernat 63 - VOB-Stelle, Domplatz 36, 48143 Münster.

Gelsenkirchen, 02. Dezember 2015

I. A. Schlüter

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A - Abschnitt 1 Vergabenummer: 15-0456-00

Die Stadt Gelsenkirchen (63/4.1 Zentrale Vergabestelle) führt für das Referat 69 - Verkehr (Teil A) und in Namen und für Rechnung der Abwassergesellschaft mbH (Teil B) folgende Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Bewerbungsbedingungen (BewB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen, durch:

Verkehrswegebau- und Kanalentwässerungsbauarbeiten Umgestaltung der Theodorstraße in Gelsenkirchen Erneuerung der Fahrbahn und Gehwege sowie Neuordnung des Entwässerungssystems

Art und Umfang der auszuführenden Leistung:

Teil A: Straßenbauarbeiten

ca.	35	St.	Bäume fällen und roden
ca.	1.660	m ²	bit. Befestigung aufnehmen im Gehwegbereich
ca.	1.265	m ²	bit. Befestigung aufnehmen im Fahrbahnbereich
ca.	153	t	Teer aufnehmen und entsorgen, unterschiedliche Verwertungsklassen
ca.	1.405	m ²	Kleinpflaster in der Fahrbahn aufnehmen und entsorgen, überzogen mit Asphalt/Teer
ca.	750	m	Bordsteine und Rinnenbahn aufnehmen und entsorgen
ca.	320	m	Basamentbahn an Baumscheiben aufnehmen und entsorgen
ca.	70	m ³	Oberboden abtragen und entsorgen
ca.	1.089	m ³	Boden gem. Gutachten entsorgen (Z.1.2; Z2; >Z2 DK I)
ca.	18	St.	Straßenabläufe aufnehmen
ca.	48	m	Entwässerungsleitung DN 150 herstellen
ca.	23	St.	Straßenabläufe herstellen
ca.	2.900	m ²	FSS aus RCL 0/45 mm d= 25 cm herstellen (FB)
ca.	400	m ²	FSS aus Naturstein 0/45 mm d= 20 cm herstellen (GW)
ca.	2.900	m ²	STS aus Kalkstein 0/45 mm d= 15 cm herstellen (FB)
ca.	2.900	m ²	AC 32 TS d= 12 cm herstellen
ca.	38	St.	Kappe, Hydranten anpassen in Gussasphalt
ca.	12	St.	Schachtabdeckungen anpassen in Gussasphalt
ca.	2.900	m ²	AC 11 DS d= 4 cm herstellen
ca.	12	St.	Schachtabdeckungen anpassen in Gussasphalt
ca.	2.465	m ²	Betonpflaster verlegen
ca.	690	m	Bordsteine HB liefern und setzen
ca.	250	m	Bordsteine TB liefern und setzen
ca.	140	m	Bordsteine RB liefern und setzen

Teil B: Kanalentwässerungsbauarbeiten

ca.	300	m ³	Boden ausheben und entsorgen
ca.	300	m ³	Boden liefern und einbauen
ca.	500	m ²	Grabenverbau (Kammerdielen- und Plattenverbau)
ca.	90	m	Betonrohre DN 300 liefern und verlegen
	2	St.	Fertigteilschächte (DN 1000)

Frist für die Ausführung: **Baubeginn: 1. Quartal 2016 (Bauzeit ca. 7 Monate)**

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 69 - Verkehr (Auftraggeber).

Eignungskriterien / Bewerbungskriterien:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Mit Abgabe des Angebotes sind die folgenden Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) abzugeben:

- ☒ Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentlohnung
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Weitere geforderte Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen, die mit dem Angebot abzugeben sind:
Nachweis AK2 gemäß Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ961

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben einzutragen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):
Preis (100 %)

Die Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung beträgt **5 %** der Auftragssumme. Sie wird in Teilbeträgen von den Zahlungen einbehalten (10 % der jeweiligen Zahlung, bis 5 % der Auftragssumme erreicht sind).
Die Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche beträgt **3 %** der Abrechnungssumme.

Das Entgelt für die Vergabeunterlagen beträgt **21,00 €**. Es wird nicht erstattet und ist an die Stadt Gelsenkirchen, Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen zu überweisen. IBAN DE62 42050001 0101000774, BIC: WELADED1GEK (Konto Nr. 101 000 774 bei der Sparkasse Gelsenkirchen, BLZ 420 500 01). Als Verwendungszweck ist anzugeben:
BSt.: 99 0214 3399; Vergabe-Nr.: 15-0456-00.

Die Vergabeunterlagen werden gegen Vorlage der Einzahlungssquittung ab dem **14.12.2015** und nur **bis zum 20.01.2016** (Ausschlussfrist) bei der **Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, Tel.: 0209 169-4833, Telefax: 0209 169-4821, E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de** während der Öffnungszeiten ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt. Das Versandrisiko trägt der Empfänger.
An der v. g. Stelle können die Vergabeunterlagen zuvor auch eingesehen werden.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte orangefarbene Umschlag aufkleber ist zu verwenden. Digitale Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote / Eröffnungstermin im Beisein der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten: **27.01.2016, 14:45 Uhr.**

Ort der Eröffnung der Angebote / Anschrift für die Einreichung der Angebote:
Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung,
63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Ablauf der Zuschlagsfrist: 27.02.2016, 24:00 Uhr.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen gem. § 21 VOB/A an folgende Nachprüfungsstelle wenden:
Bezirksregierung Münster, Dezernat 63 - VOB-Stelle, Domplatz 36, 48143 Münster.

Gelsenkirchen, 02. Dezember 2015

I. A. Schlüter

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A - Abschnitt 1 Vergabenummer: 15-0464-00

Die Stadt Gelsenkirchen (63/4.1 Zentrale Vergabestelle) führt für das Referat 69 - Verkehr folgende Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Bewerbungsbedingungen (BewB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen, durch:

Verkehrswegebauarbeiten Nattmannsweg von Leithestraße bis Hövelmannstraße, Gelsenkirchen Erneuerung der Fahrbahn und der Gehwege -

Art und Umfang der auszuführenden Leistung:
Vollausbau im Straßen- und Gehwegbereich:

- ca. 2.680 m² Frostschutzschicht
- ca. 2.400 m² Schottertragschicht, bit. Tragschicht, Binderschicht, Asphaltdeckschicht
- ca. 1.650 m² Pflasterarbeiten inkl. Unterbau in Gehwegen
- ca. 800 lfm Rinne neu setzen
- ca. 450 lfm Bordsteine neu setzen
- ca. 370 t Teerhaltiges Material entsorgen
- ca. 1.600 m³ DK1 Material aufnehmen und entsorgen
- ca. 250 m³ Z2 Material aufnehmen und entsorgen

Entwässerung:

16 St. Straßenabläufe teilweise mit Leitung erneuern.

Frist für die Ausführung: **Bauanfang 1. Quartal 2016 - Bauzeit 3 Monate**

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 69 - Verkehr (Auftraggeber).

Eignungskriterien / Bewerbungskriterien:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Mit Abgabe des Angebotes sind die folgenden Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) abzugeben:

- ☒ Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentlohnung
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Weitere geforderte Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

Keine

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben einzutragen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):

Preis (100 %)

Die Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung beträgt **5 %** der Auftragssumme. Sie wird in Teilbeträgen von den Zahlungen einbehalten (10 % der jeweiligen Zahlung, bis 5 % der Auftragssumme erreicht sind).

Die Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche beträgt **3 %** der Abrechnungssumme.

Das Entgelt für die Vergabeunterlagen beträgt **12,00 €**. Es wird nicht erstattet und ist an die Stadt Gelsenkirchen, Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen zu überweisen. IBAN DE62 42050001 0101000774, BIC: WELADED1GEK (Konto Nr. 101 000 774 bei der Sparkasse Gelsenkirchen, BLZ 420 500 01). Als Verwendungszweck ist anzugeben:

BSt.: 9902143410; Vergabe-Nr.: 15-0464-00.

Die Vergabeunterlagen werden gegen Vorlage der Einzahlungsquittung ab dem **14.12.2015** und nur **bis zum 13.01.2016** (Ausschlussfrist) bei der **Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen**, Tel.: 0209 169-4833, Telefax: 0209 169-4821, E-Mail:

zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de während der Öffnungszeiten ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt. Das Versandrisiko trägt der Empfänger.

An der v. g. Stelle können die Vergabeunterlagen zuvor auch eingesehen werden.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte orangefarbene Umschlag aufkleber ist zu verwenden. Digitale Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote / Eröffnungstermin im Beisein der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten: **20.01.2016, 14:00 Uhr.**

Ort der Eröffnung der Angebote / Anschrift für die Einreichung der Angebote:

Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung,
63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Ablauf der Zuschlagsfrist: 22.02.2016, 24:00 Uhr.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen gem. § 21 VOB/A an folgende Nachprüfungsstelle wenden:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 63 - VOB-Stelle, Domplatz 36, 48143 Münster.

Gelsenkirchen, 02. Dezember 2015

I. A. Schlüter

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 67. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Jörg Kemper,
Referat 2 - Rat und Verwaltung – Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. –

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/Amtsblatt/default.asp

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.